

ihrer "unvermögenheit" das Diebesgut "ohne entgelt ausfolgen zu lassen".

Verzeichnis der entwendeten Dinge:

Bargeld 14 rh. Gl. [?]

4 silberne Löffel

"Ein beschlagne gürtel undt besteckh

Ein bettnuster [Paternoster] mit silbern Zeichen

2 grosse Zeichen von Silber das Einte vergult.

1 Stücklein Zarte leinwath

2 Zarte Schürtz mit Spitzen"

1 Paar Hosen und 1 Hemd

"4 Silber Vergulte Schlössel ab halsnostern."

---

Original, Siegel abgefallen, gleiche Schrift wie AH 1/95  
AH 1, 195-198 - Blatt 196 bis 198<sup>f</sup> leer

85

1697 Januar 18., München

A

SCHREIBEN VON HOFRATSPRAESIDENT, KANZLER UND RAETEN DES KUR-  
FUERSTENTUMS BAYERN AN BEAT JAKOB II. ZURLAUBEN VON  
GESTELLENBURG, LANDVOGT IM THURGAU, UND DIE ANDERN  
DORTIGEN AMTSLEUTE, FRAUENFELD

---

"Wasgestalten bey Uns Heinrich Löb [Löw], als das alhier, wegen der aus Unsers  
Fürsten [Maximilian II. Emanuel] ... Residenzcapellen [zu München] entwehnten  
praetiosen ... [?] Lazari Ginzburgers [Günzburger] Juden Von Grieshaaber  
[Grieshabern, heute Kriegshaber] Schreiben Underthänigist eingelangt, Und  
ihme ein Vorschrift, damit er siner zu Frauenveldt abgenommenen effeti wider-  
umb habhaft werden möge, Zuerthailen gebetten, ist ab mitgehenten Suppli-  
cato mit mehrerm Zuersehen."<sup>1</sup>

Da besagter Löw "nach ausgestandtnem Process des Arrests nunmehr wirkkli-  
chen entlassen worden", habe man dessen Ersuchen nicht abschlagen  
können. Deshalb möchte man ihn, den Landvogt, bitten, die Löw zu  
Frauenfeld abgenommenen Gegenstände wieder zurückzuerstatten.  
Mit der Versicherung, bei ähnlich gelagerten Fällen Gegenrecht  
halten zu wollen, schliesst das Schreiben.

Unterzeichnet ist der Brief von: [Franz] Ferdinand Graf von und  
zu Haimhausen, Andreas Faurat, [Kanzler?] Franz Kaspar Freiherr  
Schmid, Georg Benedikt Wagner.

1) Ueber die Hintergründe dieses Handels vgl. AH 30/162, 179. 1

---

Original, mit den 4 Siegeln der Unterzeichneten  
AH 1, 199-200 - Blatt 200<sup>r</sup> leer

86

1697 Dezember 14., Reichenau

A

SCHREIBEN DES BISCHOEFLICH-KONSTANZISCHEN RATS UND DER OBERAMT-  
LEUTE DER [HERRSCHAFT] REICHENAU AN BEAT JAKOB II.  
ZURLAUBEN VON GESTELLENBURG, [STADT- UND AMTS-]RAT VON  
ZUG UND [EIDG.] OBERSTFELDWACHTMEISTER, DERZEIT LAND-  
VOGT IM THURGAU, FRAUENFELD

---

Sicherlich erinnere er sich an die an der letzten Sommertagsat-  
zung [Jahrrechnung] in Baden erlassene Verordnung, wonach kein  
Untertane eine niedergerichtliche Angelegenheit "*ohne Vorweis undt  
Einreichung Eines behörigen Appellationbrieffs*" ans Landvogteiamt [Ober-  
amt] in Frauenfeld ziehen dürfe. Dies gelte insbesondere dann,  
wenn das Niedergericht bereits ein Urteil gefällt habe und dieses  
in Rechtskraft erwachsen sei. Untertanen, die also keinen Appel-  
lationsbrief beihanden hätten, seien demzufolge wieder an die  
erste Instanz zurückzuweisen.

*"Nach demmahlen dann Hans Jakob Labhardt Sonnenwürth zue Steckhboren<sup>1</sup> et  
Consorten deme schnuerstrackhs in sachen Moriz Gräfflin betreffend Zue-  
widerhandlen, Ja sogar Unnsers Hochgeehrten herren Landtvogts derentwegen  
under Straff undt Ungnad Ergangen, undt reiterierten befelchen contravenie-  
ren", möchte man - "damit die Nidergerichtliche Jura ohnbekränckht ver-  
bleiben" - ihn, den Landvogt bitten, besagten Sonnenwirt und Mit-  
haften wieder an sie, die Amtsleute der Reichenau, zu verweisen.*

1) Steckborn war eine Niedergerichtsherrschaft der Reichenau. 2

---

Original, mit Siegel der Kanzlei Reichenau, gleiche Schrift wie AH 1/91  
AH 1, 201-202 - Blatt 202<sup>r</sup> leer